

# Pensionskasse Alcan Schweiz

## Bericht zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011

Zürich, 15. Juni 2012

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>1</b>
1.1	Allgemeines	1
1.2	Massgebende Unterlagen	1
<b>2</b>	<b>Grundsätze</b>	<b>1</b>
2.1	Gesetzliche Bestimmungen zur Teilliquidation	1
2.2	Reglementarische Bestimmungen zur Teilliquidation	2
<b>3</b>	<b>Sachverhalt der vorliegenden Teilliquidation</b>	<b>2</b>
3.1	Tatbestand der Teilliquidation	2
3.2	Destinatärsgruppen	3
3.3	Stichtag	4
<b>4</b>	<b>Finanzielle Situation der PK Alcan am Stichtag der Teilliquidation</b>	<b>4</b>
4.1	Überleitung Jahresrechnung per 31. Dezember 2011 zur Bilanz per 31. Dezember 2011 inkl. gekündigte Anschlüsse	4
4.2	Vorsorgevermögen der PK Alcan	4
4.3	Vorsorgekapitalien, technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven der PK Alcan	4
4.4	Freie Mittel und Deckungsgrad der PK Alcan	5
<b>5</b>	<b>Verteilungsplan</b>	<b>5</b>
5.1	Mitgabe technische Rückstellungen	5
5.2	Mitgabe und offener Einkauf Wertschwankungsreserven	6
5.3	Mitgabe der Unterdeckung	6
5.4	Vorsorgliche Kürzung der Austrittsleistungen	7
<b>6</b>	<b>Teilliquidationsbilanz und Beurteilung</b>	<b>7</b>
6.1	Teilliquidationsbilanz	7
6.2	Beurteilung	7

## 1 Ausgangslage

### 1.1 Allgemeines

Der Pensionskasse Alcan (nachfolgend PK Alcan) sind neben den Unternehmen der Rio Tinto Alcan Gruppe 14 weitere Arbeitgeber angeschlossen. Durch Unternehmensverkäufe sind der PK Alcan Arbeitgeber angeschlossen, welche nicht mehr wirtschaftlich oder finanziell mit Alcan Holdings Switzerland AG, Zürich verbunden sind. Aufgrund dieser Restrukturierung bzw. Desinvestition in der Schweiz wurden die Anschlussverträge mit allen Drittgesellschaften, die nicht der Rio Tinto Alcan Gruppe angehören, durch die PK Alcan per 31. Dezember 2011 fristgerecht gekündigt. Die Arbeitgeber versichern ihre aktiven Versicherten per 1. Januar 2012 bei verschiedenen neuen Vorsorgeeinrichtungen.

Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation sind im Vorsorgereglement der PK Alcan vom 1. Januar 2010 geregelt. Per Zirkularbeschluss vom 10. Juni 2011 hat der Stiftungsrat der PK Alcan die Kündigung der Anschlussverträge sämtlicher Firmen, die nicht zur Rio Tinto Alcan Gruppe gehören, beschlossen. An seiner Sitzung vom 14. Juni 2012 hat der Stiftungsrat der PK Alcan festgestellt, dass damit die Voraussetzungen einer Teilliquidation per 31. Dezember 2011 vorliegen.

Der vorliegende Bericht regelt den Anspruch der ausgetretenen und verbleibenden Destinatäre auf Mittel der PK Alcan.

### 1.2 Massgebende Unterlagen

- Massgebende gekündigte Anschlussverträge der Drittgesellschaften<sup>1</sup>
- Reglement der PK Alcan vom 1. Januar 2010 (nachfolgend "Vorsorgereglement")
- Revidierter Jahresabschluss per 31. Dezember 2011 der PK Alcan
- Versicherungstechnischer Bericht per 31. Dezember 2011 der PK Alcan
- Bestände der übertretenden aktiven Versicherten per 31. Dezember 2011

## 2 Grundsätze

### 2.1 Gesetzliche Bestimmungen zur Teilliquidation

Nach Art. 53b BVG sind die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation von der Vorsorgeeinrichtung in einem Reglement zu regeln. Die entsprechenden Bestimmungen befinden sich im Art. 29 des Vorsorgereglements.

---

<sup>1</sup> Massgebende Verträge beziehen sich auf die in Ziffer 3.1 genannten Arbeitgeber. Die Verträge lauten teilweise auf die Rechtsvorgänger der Arbeitgeber. Nach zahlreichen Restrukturierungen und Unternehmensverkäufen wurden die Anschlussverträge vor der Kündigung nicht mehr angepasst.

Die Teilliquidation muss unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und nach fachlich anerkannten Grundsätzen durchgeführt werden (Art. 53d Abs. 1 BVG).

Gemäss Art. 23 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) besteht bei einer Teilliquidation einer Vorsorgeeinrichtung neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel. Zur Berechnung der freien Mittel ist das Vermögen zu Veräusserungswerten einzusetzen (Art. 53d Abs. 2 BVG).

Gemäss Art. 53d Abs. 3 BVG dürfen Vorsorgeeinrichtungen wie die PK Alcan versicherungstechnische Fehlbeträge anteilmässig abziehen, sofern dadurch nicht das gesetzliche BVG-Mindestaltersguthaben geschmälert wird (Art. 29 Abs. 10 Vorsorgereglement).

Bei einem kollektiven Austritt (Gruppenaustritt) besteht neben dem Anspruch auf die freien Mittel zusätzlich ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen – falls versicherungstechnische Risiken übertragen werden – und auf die Wertschwankungsreserven (Art. 29 Abs. 7 Vorsorgereglement und Art. 27h Abs. 1 BVV 2).

Aus vorsorgerechtlicher Sicht sind sowohl die Interessen der verbleibenden Destinatäre und der angeschlossenen Arbeitgeber am sicheren Bestand der bestehenden Vorsorgeeinrichtung als auch der austretenden Destinatäre in Beachtung der versicherungs- und anlagetechnischen Risiken zu berücksichtigen. Dazu ist eine Teilliquidationsbilanz (siehe Anhang 1) zu erstellen, in der die erforderlichen Rückstellungen und schliesslich die vorhandenen freien Mittel bzw. der Fehlbetrag ausgewiesen werden.

## **2.2 Reglementarische Bestimmungen zur Teilliquidation**

Die Grundsätze für die Durchführung einer Teilliquidation sind in Art. 29 des Vorsorgereglements (siehe Abschnitt 1.2) festgehalten. Die vorliegende Teilliquidation wird nach diesen reglementarischen Bestimmungen sowie im Einklang mit Art. 23 FZG, Art. 53b bis 53d BVG sowie Art. 27g und 27h BVV 2 durchgeführt.

## **3 Sachverhalt der vorliegenden Teilliquidation**

### **3.1 Tatbestand der Teilliquidation**

Die per 31. Dezember 2011 gekündigten Anschlüsse weisen per 31. Dezember 2011 Total 1'918 aktive Versicherte auf. Die Rentner verbleiben gemäss den Bestimmungen der massgebenden Anschlussverträge und in Nachachtung von Art. 53e Abs. 6 BVG in der PK Alcan.

Die Auflösung eines Anschlussvertrages kann gemäss Art. 29 Abs. 2 lit a des Vorsorgereglements der PK Alcan eine Teilliquidation auslösen, wenn "dadurch mindestens 2% der Versicherten aus der Pensionskasse ausscheiden". Das Erforder-

nis, dass 2% der Versicherten aus der Pensionskasse ausscheiden, muss für jeden Anschlussvertrag gesondert geprüft werden.

Arbeitgeber	aktive Versicherte	% des Versichertenbestands	Art. 29 Abs. 2 lit. a Vorsorgereglement
3A Composites International AG	13	0.64%	Keine Teilliquidation
3A Technology & Management AG	27	1.32%	Keine Teilliquidation
Airex AG (Sins, Altenrhein)	255	12.46%	Teilliquidation
Allega GmbH	134	6.55%	Teilliquidation
Aluminium Verband Schweiz	3	0.15%	Keine Teilliquidation
Alu- Vertriebsstelle AG	6	0.29%	Keine Teilliquidation
Boxal (Suisse) SA (Angestellte, Betriebsangestellte)	67	3.27%	Teilliquidation
Constellium Switzerland Ltd	65	3.17%	Teilliquidation
Constellium Valais SA (Angestellte, Betriebsangestellte)	790	38.60%	Teilliquidation
IGORA-Genossenschaft	8	0.39%	Keine Teilliquidation
Novelis (AG; Switzerland SA, Angestellte / Betriebsangestellte)	490	23.94%	Teilliquidation
Stiftung Rhone Werkstätten	26	1.27%	Keine Teilliquidation
Suisse Technology Partners AG	34	1.66%	Keine Teilliquidation
Total Austritte	1'918	93.71%	
Total bei PK Alcan verbleibend	129	6.29%	
Total	2'047	100.00%	

Von den gesamthaft 1'918 ausscheidenden aktiven Versicherten wird in Nachachtung des Vorsorgereglements nur für jene Anschlüsse eine Teilliquidation durchgeführt, die mehr als 2% des Versichertenbestand per 31. Dezember 2011 aufweisen. Die übrigen Austritte werden als Einzelaustritte behandelt.

Der Stiftungsrat der PK Alcan hat an seiner Sitzung vom 14. Juni 2012 den Sachverhalt der Teilliquidation für einen Teil der gekündigten Anschlüsse festgestellt.

### 3.2 Destinatärsgruppen

Die PK Alcan hat die Anschlussverträge per 31. Dezember 2011 aufgelöst. Sämtliche Mitarbeiter der angeschlossenen Arbeitgeber sind per 31. Dezember 2011 aus der PK Alcan ausgetreten. Die von der Teilliquidation betroffenen Anschlüsse bzw. Mitarbeiter sind per 1. Januar 2012 bei verschiedenen neuen Vorsorgeeinrichtungen eingetreten.

Es handelt sich somit bei den gemäss Ziffer 3.1 genannten Anschlüssen, die unter eine Teilliquidation fallen, um kollektive Austritte (Art. 29 Abs. 3 Vorsorgereglement). Der Stiftungsrat entscheidet über Form und Art der zu übergebenden Mittel (Vorsorgekapitalien, Anteile an Rückstellungen, allfällige Wertschwankungsreserve und freien Mitteln) (Art. 29 Abs. 7 Vorsorgereglement).

### **3.3 Stichtag**

Die Auflösung der Anschlussvereinbarungen erfolgte per 31. Dezember 2011. Der vorliegende Bericht behandelt die kollektiven Austritte gemäss Abschnitt 3.2 per 31. Dezember 2011. Als Stichtag für die Durchführung der Teilliquidation gilt deshalb der 31. Dezember 2011.

## **4 Finanzielle Situation der PK Alcan am Stichtag der Teilliquidation**

### **4.1 Überleitung Jahresrechnung per 31. Dezember 2011 zur Bilanz per 31. Dezember 2011 inkl. gekündigte Anschlüsse**

Die infolge Kündigung der Anschlussverträge per 31. Dezember 2011 ausgetretenen Versicherten sind im Vorsorgekapital der Jahresrechnung per 31. Dezember 2011 bereits nicht mehr enthalten. Das Vorsorgekapital der austretenden Aktiven wird in der Bilanz per 31. Dezember 2011 als Verbindlichkeit ausgewiesen. Für die Teilliquidationsbilanz per 31. Dezember 2011 wurde das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten der kündigten Anschlussverträge hinzuaddiert (vgl. Anhang 1). Dies führt gegenüber der Jahresrechnung zu einem leicht höheren Deckungsgrad.

### **4.2 Vorsorgevermögen der PK Alcan**

Massgebend für die Bestimmung der Vermögenswerte ist die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung am Stichtag der Teilliquidation (Art. 29 Abs. 5 Vorsorgeglement).

Das Vermögen der PK Alcan (gemäss revidierter Jahresrechnung ausgewiesene Bilanzsumme zu Marktwerten) der PK Alcan per 31. Dezember 2011 beträgt CHF 1'192'650'234, während das gesamte Vorsorgevermögen gemäss Art. 44 BVV2 CHF 814'281'006 beträgt. Für die Teilliquidationsbilanz per 31. Dezember 2011 wurde das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten der kündigten Anschlussverträge hinzuaddiert. Dabei wurde ein allfälliger Rückbehalt wegen Einkauf durch den Arbeitgeber vom Vorsorgevermögen in Abzug gebracht. Betrachtet man die Bilanz per 31. Dezember 2011 inkl. der gekündigten Anschlüsse ergibt sich ein Vorsorgevermögen von CHF 1'126'412'213 (vgl. Anhang 1).

### **4.3 Vorsorgekapitalien, technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven der PK Alcan**

Für die Details betreffend Höhe und Berechnung der Vorsorgekapitalien, technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven verweisen wir auf den versicherungstechnischen Bericht bzw. auf den Anhang zum vorliegenden Teilliquidationsbericht.

#### *Vorsorgekapitalien*

Die Vorsorgekapitalien (ohne technische Rückstellungen) der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger betragen per 31. Dezember 2011 insgesamt CHF 771'816'742.

### *Technische Rückstellungen*

Die technischen Rückstellungen betragen per 31. Dezember 2011 insgesamt CHF 99'347'900 und sind im Rückstellungsreglement erläutert. Für die Kommentierung und Begründung der technischen Rückstellungen verweisen wir auf dieses Reglement sowie den versicherungstechnischen Bericht per 31. Dezember 2011. Sämtliche Rückstellungen werden grundsätzlich gemäss langjähriger kontinuierlicher Praxis gebildet.

### *Wertschwankungsreserve*

Der gemäss revidierter Jahresrechnung ermittelte Sollbetrag der Wertschwankungsreserve beträgt per Bilanzstichtag CHF 140'751'071, entsprechend 16.16% des versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapitals. Der Sollbetrag ist so berechnet, dass das ursprüngliche Vorsorgekapital zusammen mit der Wertschwankungsreserve mit einer Wahrscheinlichkeit von 97.5% ausreicht, um die zu erwartenden Vermögensschwankungen aufzufangen und nach einem Jahr einen Deckungsgrad von mindestens 100% zu erreichen. Per 31. Dezember 2011 ist keine Wertschwankungsreserve vorhanden.

#### **4.4 Freie Mittel und Deckungsgrad der PK Alcan**

Gemäss dem versicherungstechnischen Bericht per 31. Dezember 2011 befindet sich die PK Alcan per 31. Dezember 2011 in Unterdeckung und verfügt insbesondere über keine freien Mittel zu diesem Zeitpunkt. Der Deckungsgrad nach Art. 44 BVV 2 per 31. Dezember 2010 beläuft sich auf 93.5%. Wie bereits in Abschnitt 4.1 erwähnt, sind die Austritte infolge Teilliquidation im Vorsorgekapital der aktiven Versicherten nicht enthalten. Der für die Teilliquidation massgebende Deckungsgrad beläuft sich per 31. Dezember 2011 auf 95.2% (vgl. Anhang 1).

## **5 Verteilungsplan**

### **5.1 Mitgabe technische Rückstellungen**

Ein Anspruch auf technische Rückstellungen besteht, sofern versicherungstechnische Risiken mitübertragen werden. Im Rückstellungsreglement sind die technischen Rückstellungen erläutert und in der Höhe definiert.

#### **5.1.1 Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung Aktive**

Die vorhandene Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung Aktive entspricht per 31. Dezember 2011 4.2% des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten. Im bestehenden Leistungsprimat wird diese Rückstellung geäuft um bei der Anpassung der Tarife auf die gestiegene Lebenserwartung das individuelle Leistungsziel zu behalten. Im Beitragsprimat liegt entsprechend kein vordefiniertes Leistungsziel vor. Sämtliche kollektive Austritte per 31. Dezember 2011, die in der

Teilliquidation berücksichtigt werden, werden ab dem 1. Januar 2012 in Beitragsprimatplänen versichert. Es werden keine entsprechenden versicherungstechnischen Risiken übertragen, daher wird auf eine anteilmässige Mitgabe der Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung verzichtet.

## **5.1.2 Rückstellung Risikoschwankung für Versicherungsrisiken**

Die Rückstellung Risikoschwankung für Versicherungsrisiken deckt die Schwankungen der folgenden drei Risiken: Risikoleistungen bei Tod und Invalidität, KEV-Leistungen und Stop Loss-Rückdeckung der Ergänzungskasse Alcan Schweiz

Die Risikoleistungen bei Tod und Invalidität werden von der PK Alcan alleine getragen, eine Rückversicherung ist nicht vorhanden. Die Risiken Tod und Invalidität können jedoch starken Schwankungen unterliegen. Die kurzfristigen Ballungen von Todes- und Invaliditätsfällen führen dadurch zu erheblichen finanziellen Belastungen. Die in den Beiträgen eingerechneten Risikobeiträge decken zwar langfristig die zu erwartenden Schäden, die kurzfristigen Schwankungen im Risikoverlauf werden jedoch nur unvollständig sichergestellt. Es werden diesbezüglich keine versicherungstechnischen Risiken mitübertragen. Die PK Alcan übernimmt die pendenten Invaliditätsfälle und gibt den kollektiven Austritten daher keinen Anteil an der Risikoschwankung für Versicherungsrisiken mit.

Im Hinblick auf die KEV-Versicherung werden die laufenden Fälle von der PK Alcan übernommen. Es werden folglich keine versicherungstechnischen Risiken übertragen und dadurch wird auf eine Mitgabe an der Risikoschwankung Versicherungsrisiken im Rahmen der KEV-Versicherung verzichtet.

Die Pensionskasse gewährt der Ergänzungskasse Alcan Schweiz eine Stop Loss-Rückdeckung. Die Stop Loss-Rückdeckung bleibt weiterhin bei der Pensionskasse bestehen. Auch hier werden keine versicherungstechnischen Risiken mitübertragen und folglich besteht kein Anspruch auf eine Mitgabe an der Risikoschwankung Versicherungsrisiken im Rahmen der Stop Loss-Rückdeckung.

## **5.1.3 Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung Rentner und Schwankungsrückstellung Rentnerbestand**

Die Rentner verbleiben, wie in den Anschlussverträgen Art. 6.2 geregelt, in der PK Alcan. Es werden keine entsprechenden versicherungstechnischen Risiken übertragen, daher wird auf eine anteilmässige Mitgabe der Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung Rentner und Schwankungsrückstellung Rentnerbestand verzichtet.

## **5.2 Mitgabe und offener Einkauf Wertschwankungsreserven**

Per 31. Dezember 2011 ist keine Wertschwankungsreserve vorhanden, auf die bei einem kollektiven Austritt ein Anspruch bestehen könnte.

## **5.3 Mitgabe der Unterdeckung**

Wie in Abschnitt 4.4 festgehalten, befindet sich die PK Alcan per Stichtag der Teilliquidation in Unterdeckung. Der bestehende Fehlbetrag wird von der Austritts-

leistung der austretenden Versicherten in Abzug gebracht (Art. 29 Abs. 10 Vorsorgereglement). Der Fehlbetrag per 31. Dezember 2011 beträgt CHF 56'926'099 (vgl. Anhang 1) oder 5.25% der Austrittsleistungen und des Vorsorgekapitals (ohne technische Rückstellungen). Gemäss Art. 29 Abs. 10 des Vorsorgereglements entspricht der Anteil der austretenden Versicherten am Fehlbetrag diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche in den letzten 12 Monaten eingebracht wurden, für die Berechnung des Anteils am Fehlbetrag unberücksichtigt bleiben. Zudem werden WEF-Vorbezüge und Auszahlungen infolge Ehescheidung der letzten 12 Monate für die Berechnung des Anteils am Fehlbetrag der Austrittsleistung hinzugerechnet. Schliesslich ist zu beachten, dass für jeden einzelnen Versicherten nicht die Altersguthaben gemäss BVG geschmälert werden können.

Unter Berücksichtigung dessen, ergibt sich eine Summe der zur Mitgabe des Fehlbetrages zugrundeliegender Austrittsleistung per 31. Dezember 2011 von CHF 310'824'149. Der Anteil der austretenden Versicherten am Fehlbetrag entspricht somit CHF 16'296'814 .

Folglich hat die PK Alcan nach Vollzug der Teilliquidation per 31. Dezember 2011 einen Deckungsgrad von 95.34%. Eine detaillierte Übersicht der Mitgabe der Unterdeckung pro Versicherten findet sich in Anhang 2.

#### **5.4 Vorsorgliche Kürzung der Austrittsleistungen**

Nach Art. 53d Abs. 3 BVG i.V.m. Art. 19 Satz 2 FZG kann die Vorsorgeeinrichtung versicherungstechnische Fehlbeträge bei Teil- oder bei Gesamtliquidation von den Austrittsleistungen abziehen. Das BVG-Altersguthaben darf jedoch nicht geschmälert werden. Art. 29 Abs. 10 des Vorsorgereglements sieht vor, dass, sollte "sich per Stichtag der Teilliquidation unter Berücksichtigung der aktuellen versicherungstechnischen Bilanz ein Fehlbetrag gemäss Art. 44 BVV2" ergeben, dieser "anteilmässig und individuell bei der Austrittsleistung abgezogen werden" kann, sofern dadurch nicht die Altersguthaben gemäss BVG geschmälert werden.

Der vorsorgliche Abzug entspricht nicht nur einer gängigen Praxis der Vorsorgeeinrichtung bei der Durchführung der Teilliquidationen, sondern ist auch aus dem Interesse des Fortbestands der Vorsorgeeinrichtung notwendig und gerechtfertigt.

## **6 Teilliquidationsbilanz und Beurteilung**

### **6.1 Teilliquidationsbilanz**

Die detaillierte Teilliquidationsbilanz mit dem Vorsorgevermögen des austretenden Kollektivs ist im Anhang 1 dargestellt.

### **6.2 Beurteilung**

Auf die als Gesamtheit per 31. Dezember 2011 übergetretenen aktiven Versicherten wird das Vorsorgekapital entsprechend übertragen. Am 31. Dezember 2011 verfügte die PK Alcan über keine freien Mittel. Der Status zur Teilliquidation zeigt,

dass per 31. Dezember 2011 eine Unterdeckung vorhanden ist. Der Anteil an der Unterdeckung wurde zum Abzug gebracht (vgl. Anhang 2).

Mit diesem Vorgehen ist sichergestellt, dass

- die Bestimmungen über die in Art. 29 des Vorsorgereglements geregelte Teilliquidation eingehalten sind,
- die erworbenen Rechte sowohl der verbleibenden als auch der ausgetretenen Versicherten und Rentenbezüger unter Berücksichtigung des Deckungsgrades vollumfänglich gewahrt werden,
- dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen wird,
- der Fortbestand der PK Alcan mit dem verbleibenden Versicherten- und Rentenbestand sichergestellt ist.

---

Freundliche Grüsse  
LCP Libera AG

*J. A. Kurtovic*

Jürg Walter, dipl. Math. ETH  
Eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte  
Managing Director

*B. Ambrosini*

Benno Ambrosini, Dr. sc. nat. ETH  
Eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte  
Mitglied der Geschäftsleitung

Beilage

---

**Teilliquidation per 31. Dezember 2011**

in CHF

	Bilanz per 31.12.2011 PK Alcan	Ausgangslage Ausscheidende per 31.12.2011 (Verbindlichkeiten)	Bilanz per 31.12.2011 vor Teilliquidation	Massgebende Austrittsleistung und Ermittlung Fehlbetrag	Teilliquidation per 31. Dezember 2011 Übertragene Mittel	Bilanz per 31.12.2011 nach Teilliquidation
<b>Aktive Versicherte</b>						
Austrittsleistungen beitragspflichtige Vers.	36'128'628	312'173'670	348'302'298	312'173'670	312'173'670	36'128'628
Austrittsleistungen beitragsfreie Vers.	2'724'514	0	2'724'514	0	0	2'724'514
<b>Vorsorgekapital aktive Versicherte</b>	<b>38'853'142</b>	<b>312'173'670</b>	<b>351'026'812</b>	<b>312'173'670</b>	<b>312'173'670</b>	<b>38'853'142</b>
<b>Rentner (inkl. Anwartschaften):</b>						
Vorsorgekapital Altersrenten	554'384'700	0	554'384'700	0	0	554'384'700
Vorsorgekapital Invalidenrenten	50'864'500	0	50'864'500	0	0	50'864'500
Vorsorgekapital Ehegattenrenten	124'696'700	0	124'696'700	0	0	124'696'700
Vorsorgekapital Kinderrenten	1'948'800	0	1'948'800	0	0	1'948'800
Vorsorgekapital Zeitrenten	1'068'900	0	1'068'900	0	0	1'068'900
<b>Vorsorgekapital Rentner</b>	<b>732'963'600</b>	<b>0</b>	<b>732'963'600</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>732'963'600</b>
<b>Technische Rückstellungen</b>						
Zunahme Lebenserwartung Aktive	1'631'800	0	1'631'800	0	0	1'631'800
Risikoschwankung für Versicherungsrisiken	13'668'600	0	13'668'600	0	0	13'668'600
Zunahme Lebenserwartung Rentner	30'784'500	0	30'784'500	0	0	30'784'500
Schwankungsrückstellung Rentner	36'648'200	0	36'648'200	0	0	36'648'200
Rückstellung pendente Invaliditätsfälle	16'614'800	0	16'614'800	0	0	16'614'800
<b>Technische Rückstellungen</b>	<b>99'347'900</b>	<b>0</b>	<b>99'347'900</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>99'347'900</b>
<b>Total Vorsorgekapital (V<sub>k</sub>)</b>	<b>871'164'642</b>	<b>312'173'670</b>	<b>1'183'338'312</b>	<b>312'173'670</b>	<b>312'173'670</b>	<b>871'164'642</b>
Wertschwankungsreserve	0	0	0	0	0	0
Freie Mittel/Fehlbeitrag	-56'883'636	-42'463	-56'926'099	-16'296'814	-16'296'814	-40'629'285
<b>Fehlbetrag in % der massgebenden Austrittsleistung</b>				<b>-5.25%</b>		<b>0</b>
<b>Vorsorgevermögen (V<sub>v</sub>)</b>	<b>814'281'006</b>	<b>312'131'207</b>	<b>1'126'412'213</b>		<b>295'876'856</b>	<b>830'535'357</b>
<b>Deckungsgrad (V<sub>v</sub>/V<sub>k</sub>)</b>	<b>93.47%</b>	<b>99.99%</b>	<b>95.19%</b>		<b>94.78%</b>	<b>95.34%</b>